

LANDESVERWALTUNGSAMT

Der Präsident

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saeie)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister / Vertreter im Amt
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

## Einwohnerantrag gemäß § 25 KVG LSA; Ihr Schreiben vom 27.01.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Geier,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 27.012022, mit welchem Sie um kommunalaufsichtliche Beratung zur Anwendung und Auslegung des § 25 KVG LSA bitten.

Zur Zulässigkeit des hier in Rede stehenden Einwohnerantrages gemäß § 25 Abs. 1 KVG LSA verweise ich auf meine Rundverfügung 2/2022 vom 28.01.2022, welche ich in Kopie nochmals beifüge.

Zum Inhalt bzw. der Formulierung der Unterschriftenliste teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA muss der Einwohnerantrag ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Die Sollvorschrift wurde 2014 im Gesetzgebungsverfahren eingeführt, da zum damaligen Zeitpunkt die Vertretungsberechtigten keine weiterführenden Rechte besaßen. Mit der Änderung des KVG LSA 2018 änderte sich die Rechtslage dahingehend, dass die Vertretungsberechtigten bei der Beratung über den Einwohnerantrag anzuhören sind, sie haben in allen Sitzungen, in

## Sachsen-Anhalt #moderndenken

Die Landesreglerung bittet: Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und anderel Gemeinsam gegen Corona, Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

lvwa.sachsen-anhalt.de

## Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@ Ivwa.sachsen-anhalt.de

## Internet:

www.landesverwaltungsamt. sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mittellungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 denen der Einwohnerantrag beraten wird, ein Anwesenheits- und Rederecht. Aus diesen weitreichenden Vertretungsrechten ergibt sich das Erfordernis der Legitimation der Vertretungsberechtigten durch die Unterzeichner bzw. die Information der Unterzeichner des Einwohnerantrages hierüber.

Aus der Rechtsprechung zu Bürgerbegehren geht überwiegend hervor, dass auch die Vertretungsberechtigten auf jedem Unterschriftenblatt genannt werden müssen, um eine nachträgliche Manipulation/Veränderung des Inhalts und damit des Bürgerwillens zu verhindern (BayVGH, Beschluss vom 13.10.2021, 4 ZB 21.1255). Für alle Unterzeichner muss klar und eindeutig feststehen, wer sie gegenüber der Vertretung vertritt und insoweit ermächtigt sein soll (vgl. BayVGH, Beschluss vom 07.08.1998, 4 ZB 98.1719, Rn. 11; BayVGH, Beschluss vom 30.08.1998, 4 ZB 98.1712, Rn. 11). Dies ist nur möglich, wenn diese Informationen auf allen Unterschriftenseiten vorhanden sind. Aufgrund der ähnlichen Vorschriften für Bürgerbegehren und Einwohnerantrag lässt sich dies auf Einwohneranträge übertragen.

Insofern entspricht die von Ihnen mit Schreiben vom 27.01.2022 vorgelegte Unterschriftenliste nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Jede Unterschriftenliste muss zudem eine Begründung enthalten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.10.2021, 4 ZB 21.1255; OVG Lüneburg, Urteil vom 04.12.2019, 10 LC 43/19, Rn. 33).

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich die Initiatoren des Einwohnerantrages bei der Einleitung des Verfahrens der Hilfe der Kommune in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bedienen können (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA). Kommt eine Kommune ihrer Pflicht zur Mitwirkung über einen längeren Zeitraum nicht nach, so kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den Voraussetzungen des § 32 VwVfG in Betracht (vgl. Kommentar KVG LSA, Miller/Gundlach, Rdnr. 2.1.6 zu § 25).

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit feundlichen Grüßen

Seite 2/2